

Friedhofsordnung

für den Friedhof der
Marktgemeinde Obertrum/See

In der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 08.04.2002

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Obertrum/See wurde auf der Grundlage der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg und der landesgesetzlichen Bestimmungen erstellt.
2. Der Friedhof der Marktgemeinde Obertrum/See ist teils Eigentum der Pfarre und teils Eigentum der Marktgemeinde und befindet sich auf den Grundstücken 341 und .34, beide KG Obertrum.
Die Marktgemeinde hat den Pfarrfriedhof in Pacht genommen und daher obliegt die Verwaltung des gesamten Friedhofes in Übereinstimmung mit dem Pachtvertrag der Marktgemeinde.
Diese ist auch zuständig für die Gestaltung der Grabanlagen, für die Beaufsichtigung des Friedhofes sowie für das Beerdigungswesen.
3. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Marktgemeinde Obertrum/See ihren Hauptwohnsitz hatten.
Für die Beisetzung von verstorbenen Personen am Friedhof, welche nicht in der Marktgemeinde Obertrum/See ihren Wohnsitz hatten, bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeindevertretung. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen, kann diese Bewilligung vom Bürgermeister erteilt werden.
4. Am Friedhof der Marktgemeinde Obertrum/See werden für die Bestattung Weichholzsärge (Fichten und Tannen) empfohlen.

II. Ordnung am Friedhof

1. Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet.
Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
2. **Innerhalb des Friedhofes ist verboten:**
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden-, Behindertenhunde;
 - b) das Befahren mit Fahrrädern, Skatern oder anderen Fahrzeugen (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen);
 - c) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen, der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten;
 - d) das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb von dafür bestimmten Plätzen;

- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn, es ist vom Pfarrkirchenrat oder Pfarrer genehmigt;
 - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten (ausgenommen Gärtnerei, Totengräber) ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung;
 - g) das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen außer auf dafür vorgesehenen Flächen;
4. Grünschnitt (Blumen, alte Kränze ..), Restmüll und Altstoffe sind am Friedhof ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
2. Bei kirchlichen Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre festgesetzt. Bei Beerdigungen ohne Mitwirkung des Seelsorgers ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Kränze und Gebinde sind in angemessener Frist nach der Beerdigung auf eigene Kosten zu entfernen.
3. In der Regel hat die Beerdigung nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

IV. Grabstellen

1. Auf Grund der geringen Freifläche können nur Einzelgräber vergeben und angelegt werden. Das Ausmaß eines Einzelgrabes inkl. Umrandung und Bepflanzung beträgt bis auf weiteres:
 Länge: max. 150 cm
 Breite: max. 80 cm
 Höhe der Grabeinfassung ortsüblich;
 Die Vergabe von Doppelgräbern bedarf einer Zustimmung der Gemeindevertretung. (Ausmaß Doppelgrab: Länge: max. 150 cm/Breite max.: 160 cm)
 Die Bepflanzung sowie Teile des Grabsteines (Laternen, Zubehör ..) dürfen die Grabausmaße nicht überragen.
 Die Anlage der Grabstellen muss sich jedoch in jedem Fall an die gegebene Fluchtlinie halten. Der Weg zwischen den Gräbern ist in Schotter auszuführen.
2. Urnen können in Urnennischen am Urnenhain beigesetzt werden. Anlässlich der Übernahme von Urnennischen ist verpflichtend pro Nische je eine Urnenschriftplatte aus Granit von der Marktgemeinde anzukaufen. Mangels vorhandener Urnengrabstätten können Urnen auch in Erdgräbern beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urnen in Urnennischen und Erdgräbern ist nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausschließlich vom zuständigen Totengräber durchzuführen.

3. Grabaussehen: Charakter eines Pfarrfriedhofes.
Neu vergebene Grabstellen, welche noch nicht belegt sind, sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Zahlungsauftrages mittels einer Einfassung in der vorgegebenen Größe zu versehen und ist diese mit Erde zu befüllen.
4. Neue Grabstellen, welche dem Urteil der Friedhofsverwaltung oder der Pfarre widersprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach erfolgter Mahnung entfernt werden.
5. Hinterlässt ein Verstorbener keine Angehörigen, so bezieht die Friedhofsverwaltung aus dem hinterlassenen Vermögen des Bestatteten anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung die Finanzierung der Grabstätte und die Gebühren für 10 Jahre Ruhefrist sowie die Kosten einer gärtnerischen Gestaltung.
6. Für die Entfernung von Grabsteinen, Kreuzen und Grabeinfassungen von aufgelassenen Grabstellen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Nach Ablauf des Benutzungszeitraumes sind Grabdenkmäler innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.
7. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.
Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
8. Für die Absicherung der Grablichter vor etwaigen Brandgefahren sind die Nutzungsberechtigten selbst verpflichtet und haftbar.
9. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits Bestehenden, bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Werden Grabdenkmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder geändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
10. Richtiger Schmuck für die Gräber sind nur lebendige Pflanzen und Blumen, die aber ständig gepflegt werden müssen. Sie dürfen nicht zu hoch sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht angepflanzt werden.
Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind ehestens von den Gräbern zu entfernen und an dem für sie bestimmten Platz zu entsorgen.
Ungepflegte Gräber können auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten gesäubert werden.

V. Regelung der Grabgebühren

1. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung von Grabnutzungsrechten Gebühren einzuheben.

2. Die Grabgebühren, die Gebühren für den Urnenhain sowie die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle werden von der Gemeindevertretung jährlich, anlässlich des Beschlusses über Steuern, Abgaben und Gebühren, für das Folgejahr festgelegt.
Die Grabgebühren und die Gebühren für den Urnenhain sind jeweils für eine bestimmte Zeitspanne im Voraus, in der Regel für 10 Jahre, zu entrichten.
Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich die Nutzung der Grabstätte bzw. der Urnennische, nicht die Begräbniskosten, die Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird im Anlassfall verrechnet.
3. Werden Grabstellen vergeben, welche erst später belegt werden, ist ab dem Zeitpunkt der Grabzuteilung die Grabgebühr für zehn Jahre im Voraus zu entrichten.

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Seitens der Friedhofsverwaltung werden Nutzungsrechte grundsätzlich für 10 Jahre vergeben.
2. Neue Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung ausschließlich anlässlich eines Sterbefalles vergeben. Die Reservierung einer neu zu vergebenden Grabstätte ist nicht vorgesehen. Dies kann im Einzelfall nur nach schriftlichem Ansuchen durch Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
3. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ungültig. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten gelten die Regelungen gemäß § 31 Abs.2 des Leichen- u. Bestattungsgesetzes 1986.
4. Die Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:
 - a) Wenn die Nutzungsdauer von 10 Jahren abgelaufen ist und keine Verlängerung durch den Nutzungsberechtigten erfolgt.
 - b) Wenn die Entrichtung der Grabgebühren nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.
 - c) Durch Entzug des Nutzungsrechtes vor Ablauf der 10-Jahresfrist.
 - d) Wenn die Grabstelle wider den Regelungen der gegenständlichen Friedhofsordnung angelegt wurde bzw. die Instandhaltungspflicht vernachlässigt wurde.
 - e) Durch schriftlichen Verzicht.

In diesen Fällen kann nach Einräumung einer entsprechenden Frist das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und die Grabstelle eingeebnet werden. Wenn Gründe vorliegen, die zum Entzug des Nutzungsrechtes führen würden, hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen. Ein Entzug des Nutzungsrechtes kann erst nach einer jeweils festzusetzenden Frist ausgesprochen werden.

VII. Schäden an Grabmälern - durch Grabmäler

1. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.

2. Für Beschädigungen an Grabmälern - durch höhere Gewalt, durch Dritte - wird von der Marktgemeinde Obertrum/See keinerlei Haftung übernommen.
Für Unfälle oder Schäden, die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Jede auf dem Friedhof der Marktgemeinde Obertrum/See beabsichtigte Versammlung oder Feier bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, ausgenommen kirchliche Veranstaltungen.
2. Die Friedhofsverwaltung trägt in Absprache mit dem Pfarrkirchenrat die Verantwortung für die Gestaltung des Friedhofes und muss deshalb die Einhaltung dieser Ordnung von allen verlangen.
Diese Friedhofsordnung soll mithelfen, dass der Ruheort unserer Verstorbenen würdig und schön bleibt.
3. Über sämtliche Streitfragen, die sich aus der Friedhofsnutzung und aus der Auslegung der gegenständlichen Friedhofsordnung ergeben, entscheidet die Gemeindevertretung. Friedhofsangelegenheiten, welche die Pachtflächen der Pfarre betreffen, entscheidet die Gemeindevertretung gemeinsam mit dem Pfarrkirchenrat.
Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von diesem namhaft gemachter Vertreter.

Für die Marktgemeinde Obertrum am See

Der Bürgermeister:
ÖR. Matthias Leobacher